

Datum	Inhalt	Seite
7. 8. 1957	Verordnung über die Befreiung der kriegsgeschädigten Hirnverletzten von Verfahrenskosten nach dem Verwahrungsgesetz	177
9. 8. 1957	Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	177
19. 8. 1957	Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Helfern in Steuersachen	181
20. 8. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach § 9 a des Häftlingshilfegesetzes	182
22. 8. 1957	Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung	182
26. 8. 1957	Verordnung über die Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (BAnz. Nr. 142)	182
29. 8. 1957	Erste Verordnung zum Schutze der Allgemeinheit vor radioaktiven Gefährdungen (1. Atomverordnung — 1. AtVO)	183
31. 8. 1957	Verordnung zur Durchführung des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes	186
1. 9. 1957	Verordnung zur Durchführung des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG	186
31. 8. 1957	Erlaß über das Ordensstatut des Bayerischen Verdienstordens	186
27. 8. 1957	Bekanntmachung des Wortlauts der Landesverordnung über die Sperrstunde	187
31. 7. 1957	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 1 und 2 Buchst. c, 6 Abs. 1, 113 Abs. 2 und 4 sowie 117 Abs. 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950 (GVBl. S. 227) und der hierzu gehörigen Vorschriften, der Ersten Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951 (GVBl. S. 127), der Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. 2. 1952 (StAnz. Nr. 6), der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. 7. 1951 über den Vollzug des Betriebsrätegesetzes in den Verwaltungen und Betrieben des Staates (StAnz. Nr. 30)	189

Verordnung

über die Befreiung der kriegsgeschädigten Hirnverletzten von Verfahrenskosten nach dem Verwahrungsgesetz

Vom 7. August 1957

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Von kriegsgeschädigten Hirnverletzten (Personen, deren Hirnverletzung durch Kriegseinwirkung verursacht ist) werden die nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952 (GVBl. S. 163) anfallenden Verfahrenskosten nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.
München, den 7. August 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Verordnung

über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung

Vom 9. August 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht in München ist Eichaufsichtsbehörde für Bayern. Es ist dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht übt auch die Aufsicht über die mit der Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsmeßgeräten beauftragten Stellen (Prüfämter, Nebenprüfämter und Prüfamtäußenstellen) aus.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr vorbehalten.

§ 3

(1) Dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht sind die in der Anlage 1 aufgeführten Eichämter und Außenstellen der Eichämter (Neben-eichämter) nachgeordnet.

(2) Die seiner Aufsicht unterstellten, mit der Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsmeßgeräten beauftragten Prüfämter, Nebenprüfämter und Prüfamtäußenstellen sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Organisationsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Eichdienst vom 7. Februar 1939 (GVBl. S. 33), die Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Eichdienst vom 22. März 1939 (GVBl. S. 58) und die Verordnung über die Umorganisation der Bayerischen Eichverwaltung vom 25. Februar 1953 (GVBl. S. 29) aufgehoben.

München, den 9. August 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Otto Be z o l d, Staatsminister

Verzeichnis

Anlage 1

der Eichämter, der Außenstellen, der Eichämter (Nebeneichämter) und der Stempelnummern

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Altötting 23—4	Wasserburg	Altötting (L) Eggenfelden (L) Mühldorf (L) Pfarrkirchen (L) Wasserburg (L)
2	Amberg 23—11	Weiden	Amberg (S) Weiden (S) Amberg (L) Nabburg (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Oberviechtach (L) Sulzbach-Rosenberg (L) Vohenstrauß (L)
3	Ansbach 23—17	Dinkelsbühl Neustadt a. d. Aisch Rothenburg ob der Tauber	Ansbach (S) Rothenburg ob der Tauber (S) Ansbach (L) Dinkelsbühl (L) Feuchtwangen (L) Neustadt a. d. Aisch (L) Rothenburg ob der Tauber (L) Uffenheim (L)
4	Aschaffenburg 23—23	Klingenberg Lohr Miltenberg	Aschaffenburg (S) Alzenau (L) Aschaffenburg (L) Lohr (L) Miltenberg (L) Obernburg (L)
5	Augsburg 23—24		Augsburg (S) Aichach (L) Augsburg (L) Friedberg (L) Schwabmünchen (L) Wertingen (L)
6	Bad Tölz 23—2	Weilheim	Aibling (L) Bad Tölz (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) Weilheim (L)
7	Bamberg 23—16	Forchheim Waischenfeld	Bamberg (S) Forchheim (S) Bamberg (L) Ebermannstadt (L) Ebern (L) Forchheim (L) Höchststadt a. d. Aisch (L)
8	Bayreuth 23—13	Kulmbach	Bayreuth (S) Kulmbach (S) Bayreuth (L) Eschenbach (L) Kemnath (L) Kulmbach (L) Pegnitz (L) Stadtsteinach (L)
9	Coburg 23—15	Lichtenfels	Coburg (S) Neustadt (S) Coburg (L) Kronach (L) Lichtenfels (L) Staffelstein (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
10	Günzburg 23—26	Dillingen Krumbach	Dillingen (S) Günzburg (S) Neu-Ulm (S) Dillingen (L) Günzburg (L) Illertissen (L) Krumbach (L) Neu-Ulm (L)
11	Hof 23—14	Münchberg Selb Tirschenreuth Waldsassen Wunsiedel	Hof (S) Marktredwitz (S) Selb (S) Hof (L) Münchberg (L) Naila (L) Rehau (L) Tirschenreuth (L) Wunsiedel (L)
12	Ingolstadt 23—5	Eichstätt Mainburg Pfaffenhofen	Eichstätt (S) Ingolstadt (S) Neuburg a. d. Donau (S) Eichstätt (L) Ingolstadt (L) Mainburg (L) Neuburg a. d. Donau (L) Pfaffenhofen (L) Riedenburg (L) Schrobenhausen (L)
13	Kaufbeuren 23—28		Kaufbeuren (S) Landsberg (S) Füssen (L) Kaufbeuren (L) Landsberg (L) Markt Oberdorf (L) Mindelheim (L) Schongau (L)
14	Kempten 23—27	Lindau Memmingen	Kempten (S) Lindau (S) Memmingen (S) Kempten (L) Lindau (L) Memmingen (L) Sonthofen (L)
15	Landshut 23—7	Dingolfing Rottenburg	Freising (S) Landshut (S) Dingolfing (L) Erding (L) Freising (L) Landshut (L) Mallersdorf (L) Rottenburg (L) Vilsbiburg (L)
16	München 23—1		München (S) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) München (L) Starnberg (L) Wolfratshausen (L)
17	Nürnberg 23—12	Erlangen Fürth Hersbruck Schwabach	Erlangen (S) Fürth (S) Neumarkt (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Erlangen (L) Fürth (L) Hersbruck (L) Lauf (L) Neumarkt (L) Nürnberg (L) Schwabach (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
18	Passau 23—8		Passau (S) Grafenau (L) Griesbach (L) Passau (L) Vilshofen (L) Wegscheid (L) Wolfstein (L)
19	Regensburg 23—6	Abensberg	Regensburg (S) Schwandorf (S) Burglengenfeld (L) Kelheim (L) Neunburg vorm Wald (L) Parsberg (L) Regensburg (L) Roding (L)
20	Schweinfurt 23—21	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Volkach	Bad Kissingen (S) Schweinfurt (S) Bad Kissingen (L) Gerolzhofen (L) Haßfurt (L) Hofheim (L) Königshofen (L) Mellrichstadt (L) Neustadt a. d. Saale (L) Schweinfurt (L)
21	Straubing 23—9	Deggendorf	Deggendorf (S) Straubing (S) Bogen (L) Cham (L) Deggendorf (L) Kötzting (L) Landau a. d. Isar (L) Regen (L) Straubing (L) Viechtach (L) Waldmünchen (L)
22	Traunstein 23—3	Bad Reichenhall Rosenheim	Bad Reichenhall (S) Rosenheim (S) Traunstein (S) Berchtesgaden (L) Laufen (L) Rosenheim (L) Traunstein (L)
23	Weißenburg 23—18	Gunzenhausen Nördlingen	Nördlingen (S) Weißenburg (S) Beilngries (L) Donauwörth (L) Gunzenhausen (L) Hilpoltstein (L) Nördlingen (L) Weißenburg (L)
24	Würzburg 23—19	Kitzingen	Kitzingen (S) Würzburg (S) Brückenau (L) Gemünden (L) Hammelburg (L) Karlstadt (L) Kitzingen (L) Marktheidenfeld (L) Ochsenfurt (L) Scheinfeld (L) Würzburg (L)

Anlage 2

Verzeichnis

der mit der Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsmeßgeräten beauftragten Stellen (Prüfämter, Nebenprüfämter und Prüfamtstaaten)

Bezeichnung der Prüfstelle und Stempelzeichen ()	Unterhaltsträger
Elektrisches Prüfamt 3 München (EP 3)	Stadtwerke der Landeshauptstadt München
Außenstelle Augsburg (EP 3 A)	Stadtwerke Augsburg
Außenstelle Bad Reichenhall (EP 3 RI)	Stadtwerke Bad Reichenhall
Außenstelle Deggendorf (EP 3 D)	Energieversorgung Ostbayern AG Direktion Landshut
Außenstelle Fürstenfeldbruck (EP 3 F)	Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Außenstelle Garmisch-Partenkirchen (EP 3 GP)	Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
Außenstelle Ingolstadt (EP 3 J)	Städt. Werke Ingolstadt
Außenstelle Kempten (EP 3 K)	Allgäuer Überlandwerk
Außenstelle Landsberg (EP 3 Lg)	Städt. Werke Landsberg
Außenstelle Landshut (EP 3 L)	Städt. Werke Landshut
Außenstelle Lindau (EP 3 Li)	Stadtwerke Lindau
Außenstelle Mühldorf (EP 3 Mf)	Stadtwerke Mühldorf
Außenstelle München (EP 3 P)	Isar-Amperwerke AG München
Außenstelle Passau (EP 3 Pu)	Stadtwerke Passau
Außenstelle Ponholz (EP 3 Pz)	Energieversorgung Ostbayern AG Regensburg
Außenstelle Rosenheim (EP 3 Ro)	Stadtwerke Rosenheim
Außenstelle Schongau (EP 3 Sc)	Aktiengesellschaft für Licht- u. Kraftversorgung München
Außenstelle Sonthofen (EP 3 So)	Allgäuer Kraftwerke Sonthofen
Außenstelle Straubing (EP 3 St)	Stadtwerke Straubing
Elektrisches Prüfamt 4 Nürnberg (EP 4)	Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg
Außenstelle Amberg (EP 4 Ag)	Stadtwerke Amberg
Außenstelle Ansbach (EP 4 A)	Stadtwerke Ansbach
Außenstelle Bamberg (EP 4 Bg)	Überlandwerk Oberfranken AG Bamberg
Außenstelle Bamberg (EP 4 Ba)	Stadtwerke Bamberg
Außenstelle Bayreuth (EP 4 Bh)	Stadtwerke Bayreuth
Außenstelle Bayreuth (EP 4 Bth)	Bayerische Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellsch. AG Bayreuth
Außenstelle Coburg (EP 4 C)	Städtische Werke — Überlandwerke — Coburg
Außenstelle Eichstätt (EP 4 Ei)	Stadtwerke Eichstätt
Außenstelle Erlangen (EP 4 Er)	Stadtwerke Erlangen
Außenstelle Forchheim (EP 4 Fo)	Stadtwerke Forchheim
Außenstelle Fürth (EP 4 Fü)	Stadtwerke Fürth
Außenstelle Hof (EP 4 H)	Stadtwerke Hof
Außenstelle Kitzingen (EP 4 Kt)	Licht-, Kraft- u. Wasserwerke Kitzingen GmbH Kitzingen a. M.

Bezeichnung der Prüfstelle und Stempelzeichen ()	Unterhaltsträger
Außenstelle Lohr (EP 4 Lr)	Überlandwerk Unterfranken AG Würzburg
Außenstelle Lülsfeld (EP 4 Ld)	Unterfränkische Überlandzentrale eGmbH Lülsfeld
Außenstelle Mellrichstadt (EP 4 Me)	Überlandwerk Rhöp GmbH Mellrichstadt/Unterfrank.
Außenstelle Münchberg (EP 4 Mg)	Stadtwerke Münchberg
Außenstelle Naila (EP 4 Na)	Fränkische Licht- und Kraftversorgung AG Bamberg
Außenstelle Nürnberg (EP 4 Ng)	Städt. Werke Nürnberg
Außenstelle Regensburg (EP 4 Rg)	Stadtwerke Regensburg
Außenstelle Schwabach (EP 4 Sh)	Fränk. Überlandwerk AG Nürnberg
Außenstelle Schweinfurt (EP 4 S)	Stadtwerke Schweinfurt
Außenstelle Selb (EP 4 Sb)	Stadtwerke Selb Elektrizitätswerk
Außenstelle Wunsiedel (EP 4 W)	Stadtwerke Wunsiedel
Außenstelle Würzburg (EP 4 Wg)	Stadtwerke Würzburg
Elektrisches Prüfamt 31 Augsburg (EP 31)	Lech-Elektrizitätswerk AG Augsburg
Außenstelle Neu-Ulm (EP 31 NU)	Bayer. Elektrizitätswerke Überlandwerk Neu-Ulm
Elektrisches Prüfamt 52 Pfaffenhofen (EP 52)	Isar-Amperwerke AG München
Elektrisches Prüfamt 66 Nürnberg (EP 66)	Siemens-Schuckertwerke AG Nürnberg
Elektrisches Prüfamt 84 Bamberg (EP 84)	Meßwandler-Bau GmbH Bamberg
Elektrisches Prüfamt 85 Karlsfeld (EP 85)	Bayernwerk AG München
Elektrisches Prüfamt 86 München-Freimann (EP 86)	Deutsche Bundesbahn Bundesbahnhauptamt München
Außenstelle Aschaffenburg (EP 6 A)	Stadtwerke Aschaffenburg
(Außenstelle d. Elektrischen Prüfamts 6, Frankfurt a. M.)	

Verordnung

über Gebühren für die Prüfung von Helfern in Steuersachen

Vom 19. August 1957

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Abnahme der Prüfung einschließlich der Erteilung einer Prüfungsurkunde oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 60 DM erhoben. Nimmt ein Bewerber an der Prüfung nicht teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Die Gebühr ist vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung einzuzahlen.

§ 2

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 1 werden Auslagen nicht erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

München, den 19. August 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung**über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach § 9 a des Häftlingshilfegesetzes**

Vom 20. August 1957

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG —) in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Über Anträge auf Leistungen nach § 9 a Abs. 1 HHG, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zu gewähren sind, entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierung.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Leistungen nach § 9 a Abs. 1 HHG, die in entsprechender Anwendung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zu gewähren sind, richtet sich nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (GVBl. S. 259).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Hintersee, den 20. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung**zur Änderung der Landesfischereiordeung**

Vom 22. August 1957

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527) in Verbindung mit § 62 Abs. 1 der Bekanntmachung zum Vollzug des Fischereigesetzes vom 19. März 1909 (GVBl. S. 252) wird verordnet:

1. In § 9 a Abs. 1 Satz 2 der Landesfischereiordeung vom 23. März 1909 (GVBl. S. 294, *BayBS S. 481) werden hinter dem Wort „Starnberg“ die Worte „und die Bayerische Biologische Versuchsanstalt in München“ eingefügt.

2. Die Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

3. Die Zweite Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Fischfang mit elektrischem Strom (sog. Elektrofischerei) Nr. 7872/7 vom 26. März 1957 (StAnz. 1957 Nr. 14) tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 22. August 1957

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Simmel, Staatssekretär

*) Fundstelle der Vorschrift in der demnächst erscheinenden Bereinigten Sammlung des bayer. Landesrechts.

Verordnung**über die Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (BAnz. Nr. 142)**

Vom 26. August 1957

Auf Grund der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 wird mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführung der Verordnung M Nr. 2/57 (im nachfolgenden „Verordnung“) wird dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

§ 2

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Milcherzeugnisse im Sinne des § 7 der Verordnung herstellen und im Großhandel liefern, haben die gemäß § 5 der Verordnung vorgeschriebenen monatlichen Meldungen dem für sie zuständigen Amt für landwirtschaftliche Marktordnung, Referat Milch und Fett, bis zum 15. eines jeden Monats zu erstatten. Für die Meldungen sind die vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung, Referat Milch und Fett, übersandten Vordrucke zu verwenden.

(2) Die erste Meldung ist für die freigestellten Umsatzwerte für den Monat Juli 1957 und die Milchmengen des Monats August 1957 zu erstatten.

§ 3

(1) Die Umrechnung in Milcheinheiten (ME) (§ 2 Abs. 5 d. VO) ist in folgender Weise vorzunehmen:

a) 1 kg Milch mit 3,6 % Fett	= 1,00 Milcheinheit
b) 1 kg Rahm für je 36 g Fett	= 0,75 „
c) 1 kg Magermilch	= 0,25 „
d) 1 kg Molke	= 0,07 „

(2) Umzurechnen sind nur zugekaufte Milcherzeugnisse. Rahm ist nach der Formel: Durchschnitts-Fettgehalt Rahm : 3,6 × 0,75 umzurechnen.

§ 4

(1) Die Inhaber von Betrieben, die Milcherzeugnisse im Sinne des § 7 der Verordnung herstellen und im Großhandel liefern, haben den Teilbetrag des Ersparnisbetrages, der den Ersparnismittelwert von 1,2 Dpf. je kg Milch übersteigt, bis zum 20. eines jeden Monats an die nachfolgend bezeichneten Stellen abzuführen:

1. die Milchwirtschaftsgebiete Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz und Franken auf das Konto Nr. 1185 der Bayerischen Staatsbank, München (Postscheck-Konto München Nr. 120),
2. das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu auf das Konto Nr. 1133 der Bayerischen Staatsbank, Filiale Kempten, (Postscheck-Konto München Nr. 121).

(2) Liegt der Ersparnismittelwert unter 1,2 Dpf. je kg Milch, so wird er aus der Ausgleichskasse auf 1,2 Dpf. aufgestützt.

(3) Die Umsatzsteuer-Ersparnisbeträge sind monatlich als durchlaufender Posten auf ein gesondertes Bestandskonto (Umsatzsteuer-Ersparniskonto) vorzutragen.

(4) Umsatzsteuer-Ersparnisbeträge, die nicht fristgerecht an die Landesausgleichskasse abgeführt werden, werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. Bekanntm. über die Durchführung der VO. M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise vom 8. 3. 1956 (StAnz. Nr. 18), die

2. Bekanntm. über die Durchf. der VO M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise vom 27. 4. 1956 (StAnz. Nr. 18) und die 3. Bekanntm. über die Durchf. der VO. M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise vom 19. 12. 1956 (StAnz. Nr. 52) außer Kraft.

München, den 26. August 1957

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Erste Verordnung
zum Schutz der Allgemeinheit
vor radioaktiven Gefährdungen
(1. Atomverordnung — 1. AtVO)**

Vom 29. August 1957

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotope vom 13. Juli 1957 (GVBl. S. 147) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf radioaktive Stoffe und auf Gegenstände, in denen radioaktive Stoffe enthalten oder die durch radioaktive Stoffe verunreinigt sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Uran- und Thoriumerzen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,
2. auf schwach radioaktive Substanzen allgemein handelsüblicher Art.

§ 2

Schutzgrundsatz

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist jede Sorgfalt zu wahren, die erforderlich ist, um Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern zu verhüten.

(2) Es sind hierbei die anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik nach deren jeweiligem Stand zu beachten. Als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Normenausschüsse und der Berufsgenossenschaften. Im Zweifel wird durch die Aufsichtsbehörde (§ 18) auf Grund des Gutachtens von ihr bestimmter Sachverständiger für den Einzelfall festgestellt, was den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entspricht.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik als Richtlinien bekanntmachen.

§ 3

Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens

Radioaktive Stoffe dürfen, vorbehaltlich der Genehmigung nach § 9, der Luft, dem Wasser und dem Boden nur zugeführt werden, wenn eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachgütern nicht zu besorgen ist.

§ 4

Allgemeine Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Stoffen

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen muß die Strahlungsbelastung so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen darf nicht länger dauern, als zur Erreichung des beab-

sichtigten Zweckes erforderlich ist. Nur diejenigen Mengen der radioaktiven Stoffe dürfen in Gebrauch gegeben werden, die zur Erreichung dieses Zweckes benötigt werden.

(3) In Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, dürfen sich ohne besondere Erlaubnis des Verantwortlichen nur diejenigen Personen aufhalten, deren Anwesenheit unbedingt erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung und innerbetriebliche Beförderung

(1) Radioaktive Stoffe sind, solange sie nicht verwendet werden, in geeigneten Behältnissen oder Räumen so zu verwahren, daß ein ausreichender Schutz gegen Strahlungen gewährleistet ist und die unbefugte Entnahme verhindert wird.

(2) Sie dürfen innerhalb eines Betriebes nur in Behältnissen befördert werden, die der für den beabsichtigten Transport zu erwartenden Beanspruchung widerstehen und unter Berücksichtigung der Transportzeit einen ausreichenden Schutz gegen Strahlungsschäden gewährleisten.

§ 6

Kennzeichnung

Behältnisse, in denen radioaktive Stoffe aufbewahrt oder befördert werden und Bereiche, in denen Personen infolge eines Umgangs mit radioaktiven Stoffen deren Strahlungen ausgesetzt sein können, sowie Zugänge zu solchen Bereichen müssen als solche gut wahrnehmbar kenntlich gemacht sein.

§ 7

Buchführungs- und Meldepflichten

(1) Wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Anzeige oder Genehmigungspflicht besteht, ist über Erzeugung, Gewinnung, Erwerb, Abgang und Besitz von radioaktiven Stoffen Buch zu führen. Dabei ist der Bestand und Verbleib solcher Stoffe auszuweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind der Aufsichtsbehörde jeweils am Ende des Kalenderjahres auf einem von dieser bestimmten Formblatt Bestand und Verbleib solcher Stoffe zu melden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall von der Meldepflicht unter genauer Bezeichnung der freigestellten Vorgänge befreien, sofern und soweit dadurch nicht eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern zu besorgen ist. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und der Meldungen durch Einsichtnahme in die Bücher und nach Maßgabe der Genehmigungsbescheide durch Stichproben an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Ein unregelmäßiger (nicht betriebsüblicher) Verlust an radioaktiven Stoffen ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Wenn ein solche Stoffe enthaltendes Behältnis auf dem Transport verlorengegangen oder derart beschädigt worden ist, daß mit dem Abhandenkommen der Stoffe zu rechnen ist, so sind Absender, Beförderer und Empfänger zur unverzüglichen Meldung an die Aufsichtsbehörde verpflichtet.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat im Falle von Abs. 3 unverzüglich alle zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 8

Ablieferung radioaktiver Stoffe

Über radioaktive Stoffe, die nicht mehr verwendet werden, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß sie zur Verwahrung an eine Sammelstelle abzuliefern sind. Bis zur Ablieferung oder Beseitigung sind radioaktive Stoffe gesichert aufzubewahren.

Abschnitt II**Genehmigungspflichtige Vorgänge****§ 9****Genehmigungspflicht**

(1) Einer Genehmigung bedarf, wer radioaktive Stoffe gewinnen, erzeugen, erwerben, bearbeiten, verarbeiten, weitergeben, lagern sowie beseitigen, sonst verwenden oder außerhalb des Betriebes befördern will.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kernreaktoren und Anlagen, die vom Freistaat Bayern zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken errichtet oder betrieben werden. Solche Anlagen dürfen jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde betrieben werden. Die Vorschriften der §§ 12 bis 20 gelten sinngemäß.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann durch eine allgemeine, stets nur widerruflich zu erteilende Genehmigung, die der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger und Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bedarf, weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 zulassen. Hierbei können auch Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 8 zugelassen werden. Eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn keine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Möglichkeit einer solchen Gefährdung auftritt. § 14 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung nach dieser Verordnung ersetzt eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung nicht.

§ 10**Schutz der Gewässer**

Das Einbringen radioaktiver Stoffe in Abwasseranlagen und in ober- und unterirdische Gewässer bedarf selbst dann der Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die wasserrechtlichen Vorschriften keine Erlaubnispflicht begründen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn unbeschadet der Voraussetzungen nach § 12 eine Gefährdung der Belange der Wasserwirtschaft nicht zu befürchten ist.

§ 11**Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

(1) Wenn für die Ein- und die Ausfuhr von radioaktiven Stoffen bereits eine Genehmigung oder Lizenz durch den Bund erteilt worden ist, ist eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 insoweit nicht mehr erforderlich.

(2) Wer für den Umgang mit radioaktiven Stoffen eine Lizenz auf Grund der Vorschriften des Gesetzes Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) — Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie — vom 2. März 1950 (Amtsblatt der AHK S. 122) in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der AHK S. 882) und des AHK-Gesetzes Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der AHK S. 1361) erhalten hat oder bisher keiner Lizenz bedurfte, muß der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten. Die Aufsichtsbehörde kann die Fortsetzung der angezeigten Tätigkeit von Auflagen abhängig machen oder untersagen, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern dies erfordert. Die Bestimmungen über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 9 Abs. 3 Satz 1, 3, 4 und 5) gelten entsprechend für die Anzeigepflicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, solange die erteilte Lizenz wirkt oder keine Änderung der lizenzierten Tätigkeit eintritt.

(4) Die Deutsche Bundesbahn bedarf keiner Beförderungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1.

Abschnitt III**Genehmigungsgrundsätze und -verfahren****§ 12****Genehmigungsvoraussetzungen**

- Die Genehmigung nach § 9 ist zu erteilen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Personen, die für die Leitung und Beaufsichtigung der genehmigungspflichtigen Tätigkeit verantwortlich sind, keine Bedenken bestehen, und das Betriebspersonal die erforderliche Fachkunde besitzt;
 2. die Gewähr besteht, daß ausreichendes fachkundiges Personal vorhanden ist;
 3. alle bei dem beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse über die Gefährdungsmöglichkeiten und die zur Abwendung von Gefährdungen gegebenen Schutzmaßnahmen besitzen oder sichergestellt ist, daß Personen, die mit solchen Stoffen in Berührung kommen können, unter der ständigen Aufsicht von fachkundigem Personal stehen;
 4. ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die genehmigungspflichtige Tätigkeit keine Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit oder Sachgüter entstehen können;
 5. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensverpflichtungen getroffen ist und
 6. ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

§ 13**Inhalt und Form der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 darf nur widerruflich oder befristet erteilt werden, die befristete Genehmigung ist nur zulässig, wenn feststeht, daß innerhalb der Genehmigungsfrist keine Umstände auftreten können, die einen Widerruf der Genehmigung erforderlich machen könnten.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid hat den genehmigten Vorgang nach Art und Umfang genau zu bezeichnen, Genehmigungsunterlagen (Pläne und Beschreibungen), auf die Bezug genommen wird, sind im einzelnen anzugeben.

§ 14**Bedingungen und Auflagen**

(1) In Bedingungen und Auflagen sind alle Einzelmaßnahmen und Schutzvorkehrungen anzuordnen, die erforderlich sind, damit das Auftreten von Schäden an Leben, Gesundheit oder Sachgütern vermieden oder behoben werden kann. Bedingungen und Auflagen sind auch zur Beweissicherung zulässig.

(2) In Bedingungen und Auflagen kann insbesondere Bestimmung getroffen werden

1. über Vorkehrungen zur Verhütung radioaktiver Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden;
2. über die höchstzulässige Strahlendosis;
3. über die höchstzulässige Konzentration radioaktiver Stoffe;
4. über die Art der Aufbewahrung und innerbetrieblichen Beförderung radioaktiver Stoffe;
5. über die Art der Kenntlichmachung von Behältnissen, in denen radioaktive Stoffe aufbewahrt oder befördert werden, und von Bereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird;
6. über die Beförderung außerhalb des Betriebes und die dabei zu treffenden Schutzvorkehrungen;
7. über Art und Häufigkeit der Messung der Personen- und Ortsdosis; hierbei kann die Verpflichtung zur Messung der Ortsdosis über den

Einflußbereich genehmigungspflichtiger Anlagen hinaus ausgedehnt werden;

8. über die Messung radioaktiver Verunreinigungen;
9. über die ärztliche Überwachung und Betreuung des Bedienungspersonals;
10. über den sonstigen Schutz des Bedienungspersonals — unbeschadet der gewerbeaufsichtlichen Vorschriften und Anordnungen — und Dritter;
11. über die Verpflichtung zur regelmäßigen Belehrung des Bedienungspersonals;
12. über die Prüfung der Anlagen mit deren Umgebung und deren Betrieb, und des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, sowie die damit verbundenen Betretungsrechte;
13. über die Vorlage von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen;
14. über den Ausschluß der Haftung des Staates gegenüber dem Genehmigungsempfänger.

(3) Zum Schutz der Allgemeinheit können Auflagen auch nach Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheides gesetzt werden. Die Genehmigungsbehörde ist nicht verpflichtet, Auflagen anzuordnen, die lediglich die Verhinderung oder Abwendung des Sach- oder Vermögensschadens eines einzelnen bezwecken; Entschädigungsansprüche Dritter werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

Voraussetzungen des Widerrufs

(1) Die Genehmigung muß widerrufen werden, wenn

1. dies zum Schutze der Allgemeinheit vor Schäden an Leben, Gesundheit oder Sachgütern erforderlich ist, soweit nicht durch nachträgliche Auflagen (§ 14 Abs. 3) Abhilfe geschaffen werden kann;
2. eine ihrer wesentlichen Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist;
3. wesentliche Auflagen oder Bedingungen nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt wurden.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. diese auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde;
2. von ihr binnen einer Frist von drei Jahren nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wurde;
3. den Vorschriften des § 2 Abs. 2 zuwidergehandelt wird und dadurch eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachgütern verursacht werden kann;
4. der Inhaber der Genehmigung anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, die den Schutz der Beschäftigten oder der Allgemeinheit vor Schäden an Leben, Gesundheit oder Sachgütern bezwecken.

§ 16

Genehmigungsverfahren

(1) Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 17 Abs. 1, 18 und 19 der Gewerbeordnung entsprechend. Bekannte Beteiligte sollen in dem Genehmigungsverfahren formlos gehört werden.

(2) Hat ein Dritter in einem nach anderen gesetzlichen Vorschriften durchzuführenden Verfahren Einwendungen erhoben, die nur in dem Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung zu behandeln sind, so hat die zuständige Behörde den Beschwerdeführer mit seinen Einwendungen — unbeschadet der Möglichkeit einer Zurückweisung in dem anderweitigen Verfahren — auf das Verfahren nach dieser Verordnung zu verweisen. Werden in einem solchen anderweitigen Verfahren

Einwendungen vorgebracht, die auch dem Verfahren nach dieser Verordnung zuzurechnen sind, so hat die zuständige Behörde die Weisung der Aufsichtsbehörde (§ 18) einzuholen. Soweit auf Grund der Weisung in dem anderweitigen Verfahren über Einwendungen unanfechtbar entschieden worden ist, können diese in dem Verfahren nach dieser Verordnung nicht mehr wiederholt werden.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Landesplanung.

Abschnitt IV

Aufsicht, Zuständigkeit und Schlußvorschriften

§ 17

Aufsicht

(1) Jede genehmigungs- oder anzeigespflichtige Tätigkeit und die ihr dienenden Anlagen und Einrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen. Die Aufsichtsbehörde kann dabei auch auf Ersuchen einer anderen Behörde tätig werden, wenn deren auf anderen Vorschriften beruhender Zuständigkeitsbereich berührt wird; sie soll in diesem Falle diese Behörde auf deren Ersuchen an vorzunehmenden Prüfungen beteiligen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Sie kann mit der Durchführung der Prüfungen im Einzelfall oder allgemein in gleichgelagerten Einzelfällen nachgeordnete Behörden oder Sachverständige beauftragen.

(4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden und deren Sachverständige sind befugt, alle Anlagen, in denen genehmigungs- oder anzeigepflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden sowie alle Betriebsstätten, an denen sich radioaktive Stoffe befinden, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß Zustände, die dieser Verordnung oder dem Genehmigungsbescheid widersprechen, beseitigt werden; in Fällen unmittelbarer Gefahr ist sie befugt, sofort alle notwendigen Vorkehrungen an Ort und Stelle zu treffen und auch die einstweilige Einstellung der gefährlichen Tätigkeit sowie die sofortige Stilllegung der dieser Tätigkeit dienenden gefährlichen Anlagen anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde kann auch insbesondere anordnen, daß

1. weitere Schutzvorkehrungen getroffen werden;
2. radioaktive Stoffe sichergestellt werden;
3. eine nicht genehmigte Tätigkeit endgültig eingestellt, die ihr dienenden Anlagen beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden;
4. weitergehende Buchführungs- und Meldevorschriften gelten;
5. der Inhaber der Anlage sowie die für diese verantwortlichen Personen periodische Überprüfungen oder die ständige Überwachung der Anlagen oder des Umgangs mit radioaktiven Stoffen durch Sachverständige vornehmen lassen und daß die mit der Überwachung betrauten Sachverständigen der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu berichten haben.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen i. S. des Abs. 5, erforderlichenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang, selbst durchführen oder durchführen lassen.

(7) Die Aufsichtspflichtigen haben der Aufsichtsbehörde die in Betracht kommenden Räume und Einrichtungen zugänglich zu machen, die Prüfun-

gen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihr die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die staatlichen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde

(1) Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. Dieses kann im Einzelfalle die Durchführung bestimmter Verfahren auch auf die Regierungen übertragen. Es hat vor Erlass von Entscheidungen nach dieser Verordnung das Benehmen mit anderen beteiligten Staatsministerien herzustellen.

(2) Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden wird hierdurch nicht berührt.

§ 19

Verpflichtete

(1) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung obliegen dem Inhaber der Genehmigung und den mit der Leitung und Beaufsichtigung genehmigungspflichtiger Tätigkeiten beauftragten Personen. Soweit es sich um die Wahrnehmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und um die Verpflichtungen nach §§ 2 bis 8 und die durch den Genehmigungsbescheid auferlegten Pflichten handelt, obliegen sie jedem Beschäftigten im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches; die Beschäftigten sind hierüber durch den Inhaber der Genehmigung oder dessen verantwortlichen Vertreter in halbjähriger Folge nachweislich zu belehren.

(2) Sind der Inhaber der Genehmigung oder die mit der Leitung und Beaufsichtigung genehmigungspflichtiger Tätigkeiten beauftragten Personen nicht nur kurze Zeit an der Wahrnehmung der Verpflichtungen nach Abs. 1 behindert, so hat jeder, der von der Behinderung Kenntnis erhält, der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachgütern zu verhindern. Sie kann insbesondere andere Personen mit der einstweiligen Betriebsführung beauftragen; im übrigen gilt § 17 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 20

Arbeitsschutz und Beförderungsvorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die einschlägigen Beförderungsvorschriften für radioaktive Stoffe nicht berührt.

§ 21

Unbefugte Offenbarung

Es ist verboten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die Angehörigen einer mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Behörde oder amtlich zugezogenen Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieser Verordnung bekanntgeworden sind, zu offenbaren.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. September 1957 in Kraft.

München, den 29. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Durchführung

des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Vom 31. August 1957

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entscheidet die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt oder den Anspruch auf eine Leistung versagt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

München, den 31. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Durchführung des § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Vom 1. September 1957

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 299) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Über den Widerspruch gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung entscheidet bei Personen, die unter Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallen und für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt oder den Anspruch auf eine Leistung versagt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

München, den 1. September 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Erlaß

über das Ordensstatut des Bayerischen Verdienstordens

Vom 31. August 1957

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden vom 11. Juni 1957 (GVBl. S. 119) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:

§ 1

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ordens sind der Staatskanzlei zuzuleiten.

Sie enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf des Vorgeschlagenen;
- b) Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen des Vorgeschlagenen;
- c) eine ausführliche Begründung des Vorschlages.

(2) Die Staatskanzlei legt die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ordensbeirat vor.

§ 2

Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen, Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden und dieses Erlasses sind ihr angeheftet.

§ 3

Der Orden wird nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

§ 4

(1) Von der Staatskanzlei wird über alle mit dem Orden Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt und zusammen mit allen auf den Orden bezüglichen Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt.

(2) In der Ordensmatrikel sind die Ordensinhaber mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung vorgetragen.

§ 5

(1) Der Orden ist auf Vorschlag des Ordensbeirats abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann der Orden dem Inhaber auf Vorschlag des Ordensbeirats aberkannt werden.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

(3) Die Aberkennung des Ordens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. Das Ordenskreuz und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

§ 6

Der Erlaß tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 31. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung des Wortlauts der Landesverordnung über die Sperrstunde

Vom 27. August 1957

Nachstehend wird der Wortlaut der Landesverordnung über die Sperrstunde vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 356, ber. 1957 S. 15) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Sperrstunde vom 31. Juli 1957 (GVBl. S. 173) bekanntgemacht.

München, den 27. August 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Vetter, Staatssekretär

Landesverordnung über die Sperrstunde in der Fassung vom 31. Juli 1957

Auf Grund der §§ 14 und 23 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Sperrstunde beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen Gäste in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft oder in einer Speisewirtschaft nicht verweilen.

(2) Abs. 1 gilt für Speisewirtschaften (Eisdielen) nur insoweit, als sich diese auf die Abgabe von Speiseeis zusammen mit den dazugehörigen Eiswaffeln und Früchten zum alsbaldigen Genuß beschränken und auf die Abgabe anderer Waren verzichten. Soweit eine solche Betriebseinschränkung nicht stattfindet, bestimmt sich die Sperrstunde nach den allgemeinen Ladenschlußzeiten.

(3) Für Trinkhallen und Imbißhallen beginnt die Sperrstunde um 22 Uhr.

(4) Eine anderweitige Festsetzung der Sperrstunde nach den §§ 2 bis 5 Abs. 1 gilt nicht für Speiseiswirtschaften im Sinn des Abs. 2 Satz 2 und für Trinkhallen und Imbißhallen.

§ 2

(1) Wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechnete Bedürfnisse der Allgemeinheit, es erfordern, können die Gemeinden durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde bis 1 Uhr hinausschieben und ihr Ende bis 4 Uhr vorverlegen.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde bis 3 Uhr hinausschieben.

(3) Die Bezirke können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde über 3 Uhr hinausschieben oder die Sperrstunde ganz aufheben.

(4) In Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 kann die Sperrstunde allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, für das ganze Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgebiet oder einen Teil davon, für das ganze Jahr oder einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden.

(5) Die Hinausschiebung der Sperrstunde ist nur zulässig, wenn nicht zu befürchten ist, daß Mißbräuche oder Ausschreitungen vorkommen.

§ 3

(1) Wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechnete Bedürfnisse der Allgemeinheit, es erfordern, können die Gemeinden für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften den Beginn der Sperrstunde durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd bis 2 Uhr hinausschieben.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften den Beginn der Sperrstunde durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd bis 3 Uhr hinausschieben.

(3) Die Regierungen und die Städte mit mehr als hunderttausend Einwohnern können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften durch Anordnung für den Einzelfall fortdauernd den Beginn der

Sperrstunde über 3 Uhr hinauschieben, ihr Ende vorverlegen oder die Sperrstunde ganz aufheben.

(4) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Anordnungen für den Einzelfall nach den Abs. 1 bis 3 können mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz geboten erscheint.

§ 4

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Beginn der Sperrstunde durch Verordnung der Gemeinden bis 3 Uhr und durch Verordnung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise bis 4 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die Bezirke können aus besonderem Anlaß die Sperrstunde vorübergehend durch Verordnung ganz aufheben.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Beginn der Sperrstunde für bestimmte Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften durch Anordnung für den Einzelfall durch die Gemeinden bis 3 Uhr und durch die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter bis 4 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die Regierungen und die Städte mit mehr als hunderttausend Einwohnern können aus besonderem Anlaß vorübergehend für bestimmte Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften das Ende der Sperrstunde vorverlegen oder die Sperrstunde ganz aufheben.

(3) § 2 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die Gemeinden können für Kleinschankstätten durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen, als sie sonst gelten. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinden und die Landkreise können aus besonderem Anlaß durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen als sie sonst gelten. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können für Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, deren Betrieb in Bezug auf Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, durch Anordnung für den Einzelfall den Beginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen, als sie sonst gelten.

§ 6

(1) Die nach den §§ 1 bis 5 festgesetzte Sperrstunde gilt für Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur, wenn diese in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden.

(2) Finden solche Zusammenkünfte in einem ausschließlich für sie bestimmten Gesellschaftsraum statt, so kann die Gemeinde den Beginn der

Sperrstunde für sie bis 2 Uhr hinauschieben, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist.

§ 6 a

(1) Anordnungen für den Einzelfall nach den §§ 3, 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 sind schriftlich zu erlassen. Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Gemeinden können die örtlich zuständigen Polizeidienststellen ermächtigen, in unaufschiebbaren Fällen vorläufige Anordnungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu erlassen, wenn die zunächst zur Entscheidung zuständige Stelle der Gemeinde nicht erreichbar ist. Die Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Gemeinde. Die Bestätigung ist am darauffolgenden Tage zu beantragen. Sie tritt an die Stelle der vorläufigen Anordnung.

§ 7

Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr aus besonderem Anlaß durch Verordnung für das ganze Staatsgebiet den Beginn der Sperrstunde einheitlich festsetzen oder die Sperrstunde ganz aufheben.

§ 8

Der Inhaber einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, daß die Gäste den Schankraum verlassen.

§ 9

Nach § 29 Ziff. 6 und 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft,

1. wer als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft oder in einer Speisewirtschaft über die Sperrstunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen;
2. wer als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Sperrstunde hinaus in den Schankräumen verweilt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

(2) Die Verordnung über die Sperrstunde vom 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 313, ber. 1953 S. 7) tritt außer Kraft.

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 1 und 2 Buchst. c, 6 Abs. 1, 113 Abs. 2 und 4 sowie 117 Abs. 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950 (GVBl. S. 227) und der hierzu gehörigen Vorschriften, der Ersten Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951 (GVBl. S. 127), der Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. 2. 1952 (StAnz. Nr. 6), der Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. 7. 1951 über den Vollzug des Betriebsrätegesetzes in den Verwaltungen und Betrieben des Staates (StAnz. Nr. 30)

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Forstmeisters Karl Nierbauer, Schweinfurt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fees, München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

der §§ 2 Abs. 1 und 2 Buchst. c, 6 Abs. 1, 113 Abs. 2 und 4 sowie 117 Abs. 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950 (GVBl. S. 227) und der hierzu gehörigen Vorschriften der Ersten Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951 (GVBl. S. 127), der Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. 2. 1952 (StAnz. Nr. 6), der Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. 7. 1951 über den Vollzug des Betriebsrätegesetzes in den Verwaltungen und Betrieben des Staates (StAnz. Nr. 30)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1957, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Kruttsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg-Fürth,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Oberlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

folgende

Entscheidung:

1. § 113 Abs. 2 und 4 sowie § 117 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) sind insoweit verfassungswidrig und nichtig, als sie sich auf die Verwaltungen und Betriebe des Staates beziehen.

*) Die Entscheidung (Vf. 86-VII-52) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

2. Verfassungswidrig und nichtig ist auch der Erste Abschnitt (§§ 1 bis 9) der Bestimmungen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. Februar 1952 (StAnz. Nr. 6).
3. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrätegesetzes (BRG) vom 25. 10. 1950 (GVBl. S. 227) sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes Arbeiter, Angestellte und Beamte; Satz 2 bestimmt dazu, daß die besondere rechtliche Stellung der Beamten hierdurch nicht berührt wird. Nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. Nach § 2 Abs. 2 Buchst. c) i. V. m. § 7 Abs. 2 Buchst. b) gelten nicht als Arbeitnehmer die Dienststellenleiter.

Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nach § 6 Abs. 1 BRG jede auf räumlicher Einheit beruhende Sammlung von Arbeitnehmern zur fortgesetzten Erzielung von Arbeitsergebnissen ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dient.

§ 117 Abs. 1 BRG führt unter der Überschrift „Mitwirkung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten der Beamten“ neun Punkte auf, in denen der Betriebsrat ein Anhörungs- und Beratungsrecht hat.

Nach § 113 Abs. 2 BRG können Betriebsräte von Verwaltungen und Betrieben, die dem gleichen Staatsministerium unterstellt sind, einen gemeinsamen Ausschuß von höchstens fünf Mitgliedern bilden, der sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Diese Vorschrift gilt nach § 113 Abs. 3 BRG entsprechend für den Fall, daß bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts mehrere Betriebsräte bestehen. Die Ausschüsse sind nach Abs. 4 zuständig für gemeinsame Angelegenheiten der Betriebsräte des Dienstbereichs, für den sie gebildet sind. § 117 Abs. 2 BRG führt fünf Punkte auf, in denen der gemeinsame Ausschuß ein Anhörungs- und Beratungsrecht hat.

Auf Grund des § 127 BRG erließ das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge mit Zustimmung des Landtags die Erste Ausführungsverordnung (AVO) zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951 (GVBl. S. 127).

Auf Grund der Ermächtigung in § 113 Abs. 5 BRG wurden vom gleichen Staatsministerium am 6. 2. 1952 Bestimmungen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst erlassen (StAnz. Nr. 6).

Am 23. 7. 1951 erging die Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Betriebsrätegesetzes in den Verwaltungen und Betrieben des Staates (StAnz. Nr. 30).

2. Der Forstmeister Karl Nierbauer hat den Antrag gestellt, folgende Bestimmungen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären:

- a) § 2 Abs. 1 und § 117 Abs. 1, je in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Buchst. b, § 113 Abs. 2 und 4, § 117 Abs. 2 BRG,
- b) Die Ausführungsverordnung (AVO) zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951,
- c) die Bestimmungen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. 2. 1952,
- d) die Entschliebung vom 23. 7. 1951.

§ 2 Abs. 1 BRG, die AVO und die Entschließung vom 23. 7. 1951 greift er nur insoweit an, als sie die Beamten betreffen.

In seinem Antrag bezeichnet er ferner als „nichtig“:

„die auf Grund des Betriebsrätegesetzes im Herbst 1951 im öffentlichen Dienst durchgeführten Betriebsrätewahlen, alle Verwaltungsmaßnahmen und Anordnungen, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs unter Mitwirkung der gemeinsamen Ausschüsse allenfalls bereits getroffen wurden oder ergangen sind.“

Der Antragsteller führt zur Begründung im wesentlichen folgendes aus:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 BRG schließe die Beamten in den Begriff „Arbeitnehmer“ und damit in den Geltungsbereich des Gesetzes mit ein. Gleichzeitig werde in Satz 2 die besondere rechtliche Stellung der Beamten als dadurch unberührt anerkannt. Im folgenden unterlasse es jedoch der Gesetzgeber, auf die rechtliche Ungleichheit der Beamten gegenüber den übrigen „Arbeitnehmern“ gebührend Rücksicht zu nehmen.

a) In § 6 Abs. 1 BRG werde der Betrieb als räumliche Einheit definiert, was den Verhältnissen der privaten Wirtschaft angemessen sei. In der mehrstufigen öffentlichen Verwaltung hingegen seien die Arbeitgeberfunktionen auf mehrere, meistens drei Stufen verteilt. Gegenüber den im Arbeiterverhältnis stehenden Angehörigen eines öffentlichen Amtes oder Betriebes nehme der Dienststellenleiter zwar auch im großen ganzen die Stellung des Arbeitgebers ein, nicht aber gegenüber den Beamten; insofern sei § 7 Abs. 2 Buchst. b) eine Fiktion. Der Dienststellenleiter vereinige gegenüber seinen unterstellten Beamten nur einen ganz geringen Teil der „Arbeitgeberfunktionen“ in seiner Person, ein viel wichtigerer Teil liege bei der Mittelstelle und der bedeutendste bei der obersten Dienstbehörde. Indem das Betriebsrätegesetz in seiner Anwendung auf den öffentlichen Dienst nicht die gesamte Verwaltung und auch nicht den Bereich einer Mittelinstanz, sondern nach den rein äußerlichen Merkmalen des § 6 Abs. 1 die einzelnen Ämter (sei es der Unter-, Mittel- oder Oberstufe) als Betrieb nehme, trenne es — von dem einen Fall der Oberstufe abgesehen — den Beamtenbetriebsrat bezüglich des größten und wichtigsten Teiles des Dienstverhältnisses von seinem „Arbeitgeber“, d. h. von seinem Dienstherrn. Während der von den Arbeitnehmern des Privatbetriebes und auch von den Arbeitern einer öffentlichen Dienststelle gewählte Betriebsrat tatsächlich ein geeignetes Organ zur Mitbestimmung im Sinne des Art. 175 BV sei, sei der auf die gleiche Weise zustandekommene Beamtenbetriebsrat nur eine ziemlich bedeutungslose Vertretung für ganz unwesentliche Fragen des äußeren Dienstablaufes, deren Regelung (§ 107 BRG) einer eigenen umständlich gewählten Vertretung wahrhaftig nicht bedürfe. Die die Beamten wirklich entscheidend berührenden Angelegenheiten (Art. 175 BV) lägen bei Stellen, bei denen die Beamten nach dem Gesetz keinen Betriebsrat bilden könnten. Obwohl die Beamten scheinbar gleich behandelt würden, hätten sie also nicht die gleichen Rechte wie die anderen Arbeitnehmer. Die gleiche Behandlung von Ungleichen führe hier ebensowohl zu einer rechtlichen Benachteiligung, wie sonst die ungleiche Behandlung von Gleichem. § 2 Abs. 1 BRG verstoße, soweit er sich auf die Beamten beziehe, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 daher gegen Art. 118 Abs. 1 BV sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG und sei somit nichtig.

Diese Schlechterstellung der Beamten sei nicht durch ihre besondere Rechtsstellung begründet; denn es handle sich hier um eine willkürliche Unterbindung der Freiheit, Betriebsräte bei den Stellen

zu bilden, wo tatsächlich nach Beamtengesetz und Verwaltungsaufbau die Beamtenangelegenheiten entschieden würden. Dieser Mangel könne nicht dadurch behoben werden, daß in § 117 Abs. 1 den Beamtenbetriebsräten an den einzelnen Dienststellen ein Mitspracherecht in einigen Beamtenangelegenheiten übertragen werde, die über die Zuständigkeit dieser Stellen hinausgingen. Dadurch werde die Sache nur verschlimmert; denn das Mitspracherecht, das der Gesamtvertretung eines Mittelstellenbereiches oder der ganzen Beamtenschaft einer Verwaltung gebührte, werde dadurch einer ganz unbedeutenden Teilvertretung überantwortet. § 117 Abs. 1 verstoße daher gegen das Gleichheitsprinzip.

b) Der Einwand, daß für diese Angelegenheiten der sog. gemeinsame Ausschuß (§ 113 Abs. 2 und 4 BRG) vorgesehen sei, sei untauglich, denn erstens handle es sich hier um eine Kann-Vorschrift, und zweitens sei dieser Ausschuß selbst verfassungswidrig aus folgenden Gründen:

Bei Verwaltungen, die sowohl Beamte als auch Angestellte und Arbeiter beschäftigten, werde auf Grund der Vorschrift, daß der gemeinsame Ausschuß aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen könne (§ 113 Abs. 2), auf die eine oder andere Gruppe immer nur ein Vertreter entfallen. Es möge für jede der drei Gruppen sehr bedenklich sein, an der Spitze der Verwaltung nur eine Einmann-Vertretung zu haben, ganz besondere Folgen ergäben sich daraus jedoch, wenn die Beamten einer Verwaltung in diese Lage kämen. Bei der Staatsforstverwaltung z. B., wo die Arbeiter die Angestellten und Beamten an Zahl weit überträfen, werde der gemeinsame Ausschuß neben einem Angestellten immer nur einen Beamten, dagegen aber drei Arbeiter umfassen. Es ergebe sich somit der Widersinn, daß die Beamten (wie auch die Angestellten) aus dem Vertretungsorgan, das für sie das entscheidende sei, fast hinausgedrängt würden, während die Arbeiter, für die es in der obersten Stufe kaum irgendwelche Belange wahrzunehmen gebe (die allgemeinen Tarifverhandlungen oblägen der zuständigen Gewerkschaft), dort die absolute Majorität hätten. Es solle damit nicht gesagt sein, daß die Arbeitervertretung im gemeinsamen Ausschuß zu stark sei, im Gegenteil, drei Mann erschienen nach demokratischen Spielregeln gerade als die unterste Größe für ein Vertretungsorgan, das sonst keiner weiteren parlamentarischen Körperschaft verantwortlich sei. Während die zahlreichen auf den drei Verwaltungsstufen von den Beamten in Urwahl gewählten Vertreter kaum irgendwelche nennenswerten Mitsprachemöglichkeiten hätten, werde die entscheidende Funktion bei der Verwaltungsspitze einer einzigen Person übertragen. Eine solche Vertretung aber sei denn doch kein ausreichendes Organ für die demokratische Willensäußerung der Beamten einer ganzen Landesverwaltung. § 113 Abs. 2 und 4 und § 117 Abs. 2 verstießen somit gegen das demokratische Grundprinzip der Bayer. Verfassung und gegen Art. 28 Abs. 1 GG, der die Länder allgemein an eine demokratische Grundordnung binde.

c) Das Betriebsrätegesetz sei in seiner Anwendung auf den öffentlichen Dienst aber auch noch deshalb verfassungswidrig, weil Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) nicht die Betriebsleiter, also auch nicht die Vorstände der Dienststellen einer Verwaltung auf der Unter- und Mittelstufe seien. Diese hätten vielmehr nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) die Funktion von Arbeitgebern im Sinne des Gesetzes. Sie seien daher für ihren „Betrieb“ weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie seien aber auch nicht für irgendeinen Betriebsrat höherer Stufe wahlberechtigt und wählbar, weil einen solchen das Betriebsrätegesetz nicht kenne. Sie hätten somit weder auf die Wahl des „gemein-

samen Ausschusses“ Einfluß, noch hätten sie selbst die Möglichkeit, als Vertreter in diesen Ausschuß zu gelangen. Es werde somit eine ganze Schicht von beamteten Behördenangehörigen (bei der Forstverwaltung von rund 500 Beamten des höheren Dienstes mehr als 300) aus der Mitbestimmung vollständig ausgeschlossen. Das sei eine klare Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. § 2 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. § 113 Abs. 2 und 4 und § 117 Abs. 2 seien daher ebenfalls nichtig.

d) Damit seien auch die „Bestimmungen“ vom 6. 2. 1952 hinfällig, die auch noch aus dem Grund verfassungswidrig seien, weil sie gegen einen Grundsatz des Betriebsrätegesetzes selbst verstießen. Im Betriebsrätegesetz sei der Grundsatz der Gruppenwahl (§ 13 Abs. 2) und der Gruppenvertretung (§ 24 Abs. 2) niedergelegt. Es sei selbstverständlich, daß das gleiche Prinzip auch für den gemeinsamen Ausschuß gelten müsse. Nur wenn alle Gruppen Gemeinschaftswahl wünschten, entfalle die Gruppenwahl. Das Gesetz treffe Vorsorge, daß der Wille der Gruppen vor der Betriebsratswahl festgestellt werde. Das gleiche müßte vor der Wahl des gemeinsamen Ausschusses geschehen und der Wahlmodus müßte gegebenenfalls Gruppenwahl erlauben. Nach den „Bestimmungen“ sei jedoch keine Gelegenheit gegeben, den Willen der in den Betriebsräten vertretenen Gruppen festzustellen, der Wahlvorgang lasse Gruppenwahl überhaupt nicht zu. Nach § 6 Abs. 1 der „Bestimmungen“ müsse jedes wahlberechtigte Betriebsratsmitglied zwei seiner fünf Stimmen Kandidaten der anderen Gruppen geben; die Betriebsratsmitglieder einer bestimmten Gruppe hätten daher nicht die Möglichkeit, sich einen Gruppenvertreter frei nach ihrer Wahl zu wählen, wie das die Angehörigen einer Gruppe bei den Urwahlen zu den Betriebsräten hätten. Die „Bestimmungen“ änderten somit das Betriebsrätegesetz in einem wichtigen Grundsatz ab und verstießen gegen Art. 55 Nr. 2 BV.

II.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1. Der Landtag vertritt die Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes mit der Verfassung vereinbar seien. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt:

Ein Anhörungs- und Beratungsrecht stehe dem Betriebsrat derjenigen Dienststelle zu, welcher der Beteiligte angehöre. Damit sei die Behauptung, daß der Betriebsrat bezüglich des größten und wichtigsten Teiles des Dienstverhältnisses von seinem Arbeitgeber bzw. seinem Dienstherrn getrennt sei, entkräftet. Auch in der privaten Wirtschaft könne im übrigen der Betriebsrat das Mitbestimmungsrecht nicht in vollem Umfang und in allen Fällen ausüben.

Die Bezugnahme auf Art. 175 BV sei fehl am Platz, da sich dieser Artikel auf die wirtschaftlichen Unternehmungen, nicht aber den öffentlichen Dienst beziehe.

Würde man jedoch bejahen, daß sich aus dem Betriebsrätegesetz eine Schlechterstellung der Beamten ergebe, so liege darin kein Verfassungsverstoß; denn es handle sich um eine sachlich-politisch begründete Differenzierung zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Die von dem Antragsteller erhobenen Vorwürfe, durch § 117 Abs. 1 BRG werde das Mitspracherecht in Beamtenangelegenheiten einer ganz unbedeutenden Teilvertretung überantwortet und die Einrichtung des gemeinsamen Ausschusses, der Träger des Willens der Betriebsräte sei, sei eine undemokratische Einrichtung, entbehrten jeder Begründung.

Bei einer gesetzlichen Neuregelung des Betriebsrätegesetzes würde es sich lohnen, zu prüfen, ob Amtsvorstände und Dienststellenleiter nicht mehr als Arbeitgeber zu gelten hätten. Nach dem Betriebsrätegesetz dürften Dienststellenleiter nicht Mitglieder der Betriebsräte sein, weil sie Arbeitgeberfunktionen wahrnahmen. Da aber der gemeinsame Ausschuß nur ein Ausschuß der Betriebsräte sei, könnten naturgemäß die Vorstände von Behörden nicht diesen gemeinsamen Ausschüssen angehören. Wahlberechtigt und wählbar seien nur Betriebsratsmitglieder. Diese Regelung stelle keinen Verstoß gegen Art. 118 BV dar.

2. Der Senat äußert sich im wesentlichen wie folgt:

Die Ungleichheit zwischen Beamten einerseits, Angestellten und Arbeitern andererseits solle nach dem Vorbringen des Antragstellers darin bestehen, daß die öffentliche Verwaltung mehrstufig sei, während es sich bei den Betrieben der privaten Wirtschaft um einstufige handle. Dieser Unterschied treffe aber keineswegs allgemein zu. So seien auch die Gemeindeverwaltungen einstufig, andererseits würden in der privaten Wirtschaft die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelmäßig nicht innerhalb des einzelnen Betriebs festgesetzt, sondern durch allgemein verbindliche Tarifverträge geregelt. Ihre Arbeiter und Angestellten hätten also in diesem Punkt vor den Beamten der öffentlichen Verwaltung nichts voraus. Im übrigen bilde der in § 113 Abs. 2 vorgesehene gemeinsame Ausschuß einen gewissen Ersatz für den vermißten Betriebsrat.

Es sei auch zu beachten, daß nach Art. 95 Abs. 1 BV die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Gesetz zu regeln, also der Mitbestimmung der Betriebsräte ohnedies entzogen seien.

Unklar sei, inwiefern § 117 Abs. 1 den Betriebsräten der einzelnen Dienststellen ein Mitspracherecht in einigen Beamtenangelegenheiten übertragen solle, die über die Zuständigkeit dieser Stellen hinausgingen. Es sei nicht einzusehen, inwiefern § 117 Abs. 1 gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen solle.

Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 113 Abs. 2 über die Zahl der Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses verfassungswidrig sei. Auch wenn diesem regelmäßig nur ein Beamtenvertreter angehöre, so sei nicht einzusehen, warum dies dem demokratischen Grundprinzip der Bayer. Verfassung widerstreiten solle. Eine Einmann-Vertretung finde sich auch an anderen Stellen des demokratischen Staates. Auch das Betriebsrätegesetz kenne in § 12 Betriebsräte, die nur aus einer Person bestünden.

Ebenso unbegründet sei die Meinung, die Dienststellenleiter seien durch § 2 Abs. 2 Buchst. b) mit § 7 Abs. 2 Buchst. b) in ihren Rechten als Arbeitnehmer verfassungswidrig verkürzt, indem sie von jedem Einfluß auf die Bildung des gemeinsamen Ausschusses ausgeschlossen seien. Da sie als Dienststellenleiter eine besondere Stellung einnähmen, seien sie den übrigen Beamten ihrer Dienststelle nicht gleich; es würden also nicht gleiche Tatbestände ungleich behandelt.

Wenn in § 13 Abs. 2 für den Betriebsrat die Gruppenwahl vorgesehen sei, so könne diese Bestimmung nicht ohne weiteres auf den gemeinsamen Ausschuß des § 113 Abs. 2 übertragen werden. Die „Bestimmungen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst“ änderten das Betriebsrätegesetz nicht ab und verstießen deshalb nicht gegen Art. 55 Nr. 2 BV.

3. Die Staatsregierung führt aus:

Die Auffassung des Antragstellers, daß der Gesetzgeber die besondere Rechtsstellung der Beam-

ten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern im Betriebsrätegesetz nicht gebührend berücksichtigt habe, treffe nicht zu.

Zuzugeben sei, daß sich im öffentlichen Dienst eine Einschränkung von Mitwirkungsrechten des Betriebsrats dann ergebe, wenn Maßnahmen, die sachlich in den Mitwirkungsbereich des Betriebsrats fielen, in einer höheren Verwaltungsstufe entschieden würden. Jedoch liege hier keine ausschließlich für den öffentlichen Dienst typische Einschränkung vor. Sie sei in der Privatwirtschaft ebenso anzutreffen, z. B. bei Unternehmen mit stark zentralisierter Organisation. In diesem Zusammenhang werde auf Ziff. 5 der Entsch. des Finanzministeriums vom 23. 7. 1951 verwiesen, wonach der Betriebsrat der nachgeordneten Dienststelle bei Einstellungen, Entlassungen usf. vom Dienststellenleiter vor der Abgabe seiner Stellungnahme zu hören sei, wenn diese Maßnahmen von vorgesetzten Dienststellen zu treffen seien.

Art. 175 BV garantiere das Mitbestimmungsrecht nur in der Privatwirtschaft institutionell; das Betriebsrätegesetz gehe also zulässigerweise über die Bayer. Verfassung hinaus.

Der Antragsteller verkenne wohl, daß es sich in den Fällen des § 117 Abs. 1 BRG nicht um solche handle, „die der Gesamtvertretung eines Mittelstellenbereiches oder der ganzen Beamtenschaft einer Verwaltung“ zukämen, sondern vielmehr um Einzelbelange, die nur einen bestimmten Beamten oder eine bestimmte Dienststelle betreffen. Es sei unerfindlich, wie der Antragsteller das Mitwirkungsrecht einer überbetrieblichen Stufe der Personalvertretung für diese Fälle als im Sinne des Gleichheitsprinzips für allein verfassungsmäßig halten könne.

Die Richtigkeit der Ausführungen darüber, daß eine Gruppe von Arbeitnehmern im gemeinsamen Ausschuss immer nur durch eine Person vertreten sein werde, könne nicht bestritten werden. Die Einwände des Antragstellers verlören aber erheblich an Gewicht, wenn man die Funktionen des gemeinsamen Ausschusses näher betrachte. Der Ausschuss habe nach § 113 Abs. 4 nur „gemeinsame Angelegenheiten der Betriebsräte“ wahrzunehmen. Er sei kein den einzelnen Betriebsräten übergeordnetes Organ, sondern erhalte seine Aufträge von ihnen. Ein selbständiges Tätigwerden eines Gruppenangehörigen im gemeinsamen Ausschuss könne es nicht geben. Da der Antragsteller also von einer falschen Voraussetzung ausgehe, sehe er in der Stellung eines einzigen Gruppenangehörigen im gemeinsamen Ausschuss eine diktatorische Machtbefugnis. Abgesehen davon könne eine Einmannvertretung nicht als undemokratisch angesehen werden. Im übrigen habe der Antragsteller auch eine falsche Vorstellung von dem Gruppenvertreter im Betriebsrat.

Daß die Dienststellenleiter auch mit dem gemeinsamen Ausschuss nichts zu tun haben könnten, ergebe sich aus der Tatsache, daß der gemeinsame Ausschuss von Betriebsräten gewählt werde und nicht unmittelbar von allen im Bereich eines Staatsministeriums Beschäftigten. Wahlberechtigung und Wählbarkeit hingen somit von der Mitgliedschaft in einem Betriebsrat ab. Da die Dienststellenleiter aber wegen ihrer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht Betriebsratsmitglieder sein könnten, entfalle auch die Möglichkeit ihrer Wahlbeteiligung beim gemeinsamen Ausschuss. Der Antragsteller irre somit, wenn er meine, daß alle Beamten zum gemeinsamen Ausschuss wahlberechtigt und wählbar seien. Eine ungleiche Behandlung von Gleichem liege aber auch deshalb nicht vor, weil die Dienststellenleiter den übrigen Beamten betriebsverfassungsrechtlich eben nicht gleich seien, sondern sich auf Grund ihrer dienstlichen Vorgesetztenstellung von ihnen abhoben.

An keiner Stelle des Betriebsrätegesetzes sei vorgeschrieben, daß der gemeinsame Ausschuss in Gruppenwahl zu bilden sei oder hierüber eine Abstimmung stattzufinden habe. Was für den Betriebsrat gelte, gelte keinesfalls als selbstverständlich für den gemeinsamen Ausschuss. Für seine Wahl nähere Bestimmungen vorzusehen, sei dem Gesetzgeber offenbar entbehrlich erschienen. Das Gesetz stehe daher der in den „Bestimmungen“ getroffenen Wahlregelung nicht entgegen und der vom Antragsteller behauptete Verstoß gegen Art. 55 Nr. 2 BV liege nicht vor.

Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

III.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat nach Art. 98 Satz 4 BV, §§ 2 Nr. 7, 54 Abs. 1 VfGHG Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

a) Der Antragsteller greift § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Buchst. b (richtig c; vgl. dazu unten IV 2 Abs. 1), § 6 Abs. 1, § 113 Abs. 2 und 4, § 117 Abs. 1 und 2 an, weil durch sie das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 118 BV) verletzt werde. Die Popularklage ist demnach insoweit zulässig.

Das gleiche gilt, soweit sich der Antrag auf die Beamten betreffenden Bestimmungen der Ersten Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 25. 8. 1951 (vgl. dazu noch unten IV 5) und auf die Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst vom 6. 2. 1952 bezieht. Sie haben den Charakter von Rechtsverordnungen, weil sie sich an die Allgemeinheit wenden und für jedermann verbindliches Recht setzen. Aus der Begründung des Antrags ergibt sich, daß die Rüge, der Gleichheitssatz sei verletzt, auch insoweit erhoben wird.

b) Die Zulässigkeit der bezeichneten Anträge ist auch nicht etwa deswegen in Frage gestellt, weil der Bundesgesetzgeber das Betriebsverfassungsgesetz — BetrVG — vom 11. 10. 1952 (BGBl. I S. 681) und das Personalvertretungsgesetz — PersVG — vom 5. 8. 1955 (BGBl. I S. 477) erlassen hat. Das Betriebsverfassungsgesetz hat die landesrechtlichen Vorschriften über das Betriebsräterecht und Betriebsrätewahlrecht für öffentliche Betriebe und Verwaltungen, um die es hier allein geht, unberührt gelassen (§ 90 mit § 88 Abs. 2 BetrVG). Das Personalvertretungsgesetz bringt in seinem Ersten Teil nur Vorschriften für Bundesbedienstete. Die Rahmenvorschriften des Zweiten Teils (Personalvertretungen in den Ländern) stehen einer vorläufigen Weitergeltung des bereits gesetzten Landesrechts nicht entgegen (vgl. Fitting-Heyer, PersVG, Abs. 2 der Anm. zu § 83 sowie Anm. 4 zu § 101; Dietz, PersVG, Anm. 4 zu § 82; Grabendorff-Windscheid, PersVG, Anm. 1 d) und 2 zu § 82 sowie Anm. 3 zu § 101). Ein die Rahmenvorschriften ausfüllendes bayerisches Personalvertretungsgesetz ist noch nicht erlassen.

c) Im Verfahren nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof zu prüfen, ob die angegriffenen Vorschriften Grundrechte verfassungswidrig einschränken. Kommt er dabei zu der Überzeugung, daß sie aus anderen Gründen gegen die Bayer. Verfassung verstoßen, so hat er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VGH n. F. 2 II 115/121, 9 II 158/167). Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob die angegriffenen Normen gegen das Grundgesetz verstoßen.

2. Die Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. 7. 1951 (StAnz. Nr. 30) ist keine Rechtsverordnung, sondern nur eine Ver-

waltungsvorschrift. Sie wendet sich nur an die Dienststellenleiter, „die nach § 7 Abs. 2 BRG die Rechte und Pflichten des Bayer. Staates als Arbeitgeber wahrnehmen“, und gibt diesen Weisungen für den Vollzug. Für die Allgemeinheit ist sie nicht verbindlich. Verwaltungsvorschriften können mit der Popularklage nicht angefochten werden (VGH n. F. 7 II 1/7). Ebensowenig kann im vorliegenden Normenkontrollverfahren geprüft werden, ob die vom Antragsteller gleichfalls beanstandeten Betriebsratswahlen und Verwaltungsmaßnahmen mit der Verfassung im Einklang stehen. Der Antrag ist daher insoweit unzulässig.

IV.

Die sachliche Prüfung ergibt:

1. Der Antragsteller greift den § 2 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BRG als verfassungswidrig an, weil die Beamten im Verhältnis zu den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft und auch zu den Arbeitern und Angestellten der öffentlichen Verwaltung ohne sachlichen Grund ungünstiger behandelt würden. Dadurch daß § 6 Abs. 1 den Betrieb als räumliche Einheit fasse, trenne er die im Betriebsrat vertretenen Beamten — von der Oberstufe abgesehen — hinsichtlich des größten und wichtigsten Teils des Dienstverhältnisses von ihrem Arbeitgeber. Die die Beamten entscheidend berührenden Angelegenheiten würden von Stellen behandelt, bei denen die Beamten der unteren Stellen nicht durch Betriebsräte vertreten seien.

Der Antragsteller geht hier zum Teil von unrichtigen Voraussetzungen aus: Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die den einzelnen Beamten persönlich berühren, steht das Anhörungs-, Beratungs- und Mitwirkungsrecht dem Betriebsrat derjenigen Stelle zu, welcher der Beamte angehört. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 106, 107, 117 Abs. 1 BRG (vgl. auch § 117 Abs. 4 BRG sowie Ziff. 5 der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. 7. 1951). Die Befürchtung des Antragstellers, die Angehörigen unterer Dienststellen könnten insoweit benachteiligt sein, ist also unbegründet.

Richtig ist allerdings, daß in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, die über den Bereich einer Dienststelle hinausreichen, ein Mitspracherecht des Betriebsrats nicht besteht. Es trifft daher auch zu, daß die Beamten insoweit nicht im gleichen Maß den Schutz des Betriebsrätegesetzes haben wie die Arbeitnehmer privater Betriebe, die, von Ausnahmen abgesehen, keinen stufenförmigen Aufbau kennen und bei denen daher sämtliche zum Tätigkeitsbereich des Betriebsrats gehörenden Angelegenheiten auf der gleichen Ebene behandelt werden. Das Betriebsrätegesetz hat zwar durch die Einrichtung gemeinsamer Ausschüsse (§§ 113, 117 Abs. 2) einen gewissen Ausgleich zu schaffen versucht; deren Befugnisse bleiben aber — abgesehen davon, daß sie nur bei den Staatsministerien, also nicht auch bei den Mittelstellen gebildet werden können — erheblich hinter denen der Betriebsräte zurück. Sicherlich wäre auch eine befriedigendere, dem stufenförmigen Aufbau der öffentlichen Verwaltung mehr Rechnung tragende Lösung denkbar (vgl. z. B. die Stufenvertretungen des Personalvertretungsgesetzes — §§ 51 ff, 74 —). Der Gleichheitssatz bietet aber nicht die Möglichkeit, eine Norm unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Er bedeutet vielmehr nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes: Gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, dürfen nicht willkürlich ungleich behandelt werden; andererseits ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Dem Gesetz-

geber bleibt dabei ein weiter Spielraum. Nur wenn er die Grenzen seines Ermessens willkürlich überschreitet, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, verletzt die Norm den Gleichheitssatz (VGH n. F. 9 II 27/41 = GVBl. 1956 S. 78/87; VGH n. F. 9 II 109/111; BVerfGE 4, 144/155).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß das Verhältnis der Beamten zu ihrem Dienstherrn anders liegt als das der Arbeiter und Angestellten zu ihrem Arbeitgeber. Nach Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV wird das Berufsbeamtentum grundsätzlich aufrechterhalten. Auch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet die Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Das Dienstverhältnis des Beamten beruht auf dem öffentlichen Recht und wird durch das gegenseitige Treueverhältnis gekennzeichnet. Seine Stellung ist stärker und gesicherter als die der Arbeiter und Angestellten. Er ist in aller Regel auf Lebenszeit angestellt, seine angemessene Besoldung und Versorgung sind gewährleistet (vgl. VGH n. F. 8 II 25/30). Im Bereich des öffentlichen Dienstes tritt auch ein Gegensatz, wie er in der Privatwirtschaft zwischen Unternehmer und Belegschaft bestehen kann, nicht in gleichem Maße hervor (vgl. auch Amtl. Begr. zum Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes — Verhandlungen des Deutschen Bundestags 1953 Anlagenband Drucksache 160 — Nr. I Abs. 4 ff.). Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß der Gesetzgeber ohne sachlich einleuchtenden Grund gehandelt hat, wenn er es unterlassen hat, für die öffentliche Verwaltung Betriebsräte vorzusehen, deren Tätigkeitsfeld über den Bereich der einzelnen Dienststelle hinausgeht.

Auch aus Art. 175 BV lassen sich verfassungsrechtliche Bedenken nicht herleiten. Unter „Arbeitnehmern bei wirtschaftlichen Unternehmungen“ hat der Verfassungsgeber lediglich Arbeiter und Angestellte verstanden. Deren Rechte und Pflichten behandelt er in den Art. 172 bis 177 BV (Vierter Hauptteil „Wirtschaft und Arbeit“, 4. Abschnitt „Die Arbeit“), während er sich mit der Rechtsstellung der Beamten in einem eigenen, nämlich dem 9. Abschnitt „Die Beamten“ des Ersten Hauptteils „Aufbau und Aufgaben des Staates“ befaßt. Das entsprach auch dem bei Entstehung der Verfassung gegebenen Vorstellungsbild, da das Betriebsräterecht vor 1933 die Beamten grundsätzlich nicht erfaßt hatte. Art. 175 BV betrifft demnach die Beamten überhaupt nicht. Er ordnet weder an, daß Beamte in das Betriebsräterecht einzubeziehen seien, noch untersagt er es.

Auch Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV greift hier nicht ein. Er enthält eine verfassungsmäßige Garantie für die Institution des Berufsbeamtentums (VGH n. F. 5 II 168/193). Er verbietet, die Grundlagen des Berufsbeamtentums in ihrem Wesensgehalt anzutasten. Aus Art. 95 Abs. 1 BV läßt sich aber nicht der Grundsatz ableiten, daß für die Beamten zur Wahrung ihrer Interessen Vertretungen auf allen Stufen der öffentlichen Verwaltung vorhanden sein müßten.

2. Der Antragsteller rügt ferner, daß sich aus § 2 Abs. 2 „Buchst. b“ eine Schlechterstellung der Dienststellenleiter ergebe. Sie gälten nämlich nach § 7 Abs. 2 Buchst. b) als Arbeitgeber und seien für ihren Betriebsrat weder wahlberechtigt noch wählbar. Dies verstoße gegen den Gleichheitssatz. § 7 Abs. 2 Buchst. b) steht nicht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Buchst. b), sondern mit dessen Buchst. c). Diese Vorschrift will der Antragsteller offensichtlich angreifen.

a) Richtig ist, daß der Dienststellenleiter im Verhältnis zu allen übrigen Angehörigen der Dienststelle dadurch ungleich behandelt wird, daß ihm kein aktives und passives Wahlrecht zusteht; nach

dem Gesetz gilt er nicht als Arbeitnehmer, sondern als Arbeitgeber. Für diese Regelung lassen sich aber sachliche Gründe anführen. Auf diese Weise soll eine Pflichten- und Interessenkollision vermieden werden, die dadurch eintreten könnte, daß dem Dienststellenleiter im Bereich seiner Dienststelle die Vertretung des Dienstherrn obliegt (vgl. Molitor, PersVG, Anm. 21 zu § 10; Grabendorff-Windscheid, PersVG, Anm. 2 c, bb zu § 10). Der Antragsteller kann demgegenüber nicht mit Erfolg geltend machen, daß der Dienststellenleiter nicht nur als Arbeitgebervertreter, sondern zugleich auch als Arbeitnehmer behandelt werden müßte. Denn die Stellung des Dienststellenleiters erhält, wenn man sie im ganzen betrachtet, auf der Ebene seiner Dienststelle dadurch ihr Gepräge, daß sie derjenigen des Arbeitgebers gleicht. Der Gesetzgeber könnte hier davon ausgehen, daß es sich mit dieser Stellung des Dienststellenleiters nicht vereinbaren ließe, wenn er dem Betriebsrat seiner Dienststelle angehörte, wenn ihm Einfluß auf die Bildung und Zusammensetzung dieses Betriebsrats zustünde oder wenn sich dessen Zuständigkeit auch auf seine Person erstreckte. Das Personalvertretungsgesetz hat allerdings den Dienststellenleiter vom aktiven Wahlrecht zum Personalrat seiner Dienststelle nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 mit § 3; Molitor, PersVG, Anm. 3 zu § 9; Fitting-Heyer, PersVG, Anm. 4 zu § 9 und Anm. 23 zu § 10; a. M. Dietz, PersVG, Anm. 19 zu § 9). Welche Gründe hierfür maßgebend waren, mag dahinstehen. Jedenfalls handelte der bayerische Gesetzgeber — wie dargelegt — nicht willkürlich, wenn er dem Dienststellenleiter auch das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat seiner Dienststelle versagte.

b) Da das Betriebsrätegesetz Stufenvertretungen, etwa im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, nicht kennt, hat die bayerische Regelung zur Folge, daß die Dienststellenleiter in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer in den sie persönlich berührenden Angelegenheiten nicht die Möglichkeit haben, einen Betriebsrat anzurufen, wie dies das Personalvertretungsgesetz in § 72 vorsieht. Der Bundesgesetzgeber konnte dabei an die in § 51 geschaffene Organisation der Bezirks- und Hauptpersonalräte anknüpfen, die mit einem umfassenden Aufgabengebiet betraut sind. Im Aufbau des bayerischen Betriebsrätegesetzes dagegen fehlt es an solchen Organen. Der bayerische Gesetzgeber hätte sie also eigens schaffen müssen, wenn er den Dienststellenleitern in persönlichen Angelegenheiten eine Anrufungsmöglichkeit geben wollte. Er handelte nicht willkürlich, wenn er es nicht für erforderlich hielt, lediglich aus diesem Grund eine derartige Organisation, die einen besonderen zusätzlichen Aufwand erfordert hätte, zu schaffen. Es mag zugegeben werden, daß die bundesrechtliche Regelung als zweckmäßigere und angemessenere Lösung angesehen werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten kann aber der Verfassungsgerichtshof, wie bereits oben dargelegt, die angefochtene Regelung nicht prüfen. Der Gesetzgeber konnte im übrigen auch berücksichtigen, daß die Dienststellenleiter, wenn ihnen auch die Möglichkeit der Anrufung eines Betriebsrates fehlt, in persönlichen Angelegenheiten keineswegs schutzlos sind; der für alle Beamten offene Weg der Gegenvorstellungen, der Anrufung des höheren Dienstvorgesetzten und der Verwaltungsrechtswege stehen auch dem Dienststellenleiter zur Verfügung, wenn er sich in seinem persönlichen Recht beeinträchtigt fühlt.

3. Der Antragsteller macht weiter geltend, daß § 117 Abs. 1 BRG den Betriebsräten an den einzelnen Dienststellen ein Mitspracherecht in einigen Beamtenangelegenheiten übertrage, die über die Zuständigkeit dieser Stellen hinausgingen. Das Mitspracherecht, das der Gesamtvertretung eines Mittelstellenbereichs oder der ganzen Beamtenerschaft einer Verwaltung gebühre, werde dadurch

einer ganz unbedeutenden Teilvertretung überantwortet. Damit verstoße § 117 Abs. 1 gegen den Gleichheitssatz. Der Antragsteller geht offenbar von der falschen Voraussetzung aus, daß die bei den Mittel- und Zentralstellen gebildeten Betriebsräte auch für Angelegenheiten der nachgeordneten Dienststellen zuständig seien. Richtig ist aber, daß sich die Zuständigkeit der einzelnen Betriebsräte auf den Bereich der Dienststellen beschränkt, bei denen sie gebildet sind (vgl. auch oben 1 Abs. 2). Auch sonst ist kein Grund dafür ersichtlich, daß § 117 Abs. 1 dem Gleichheitssatz widerspreche.

4. Dagegen muß die Popularklage Erfolg haben, soweit sie sich gegen die den gemeinsamen Ausschuß betreffenden Vorschriften richtet.

a) § 113 Abs. 2 BRG gibt den Betriebsräten von Verwaltungen und Betrieben, die dem gleichen Staatsministerium unterstellt sind, das Recht, einen gemeinsamen Ausschuß von höchstens fünf Mitgliedern zu bilden. Nach Abs. 4 sind die Ausschüsse zuständig „für gemeinsame Angelegenheiten der Betriebsräte des Dienstbereichs, für den sie gebildet sind“. Soweit es sich um die Mitwirkung in personellen Angelegenheiten der Beamten handelt, rechnet § 117 Abs. 2 zum Aufgabenbereich des gemeinsamen Ausschusses ein Anhörungs- und Beratungsrecht in folgenden Punkten:

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, soweit persönliche Angelegenheiten der Beamten berührt werden;

Festlegung der Vorschriften über die Arbeitszeit;

Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Laufbahn-Verordnung, soweit es sich um Ausbildungsvorschriften und Ausbildungspläne handelt;

Wiedereinstellung von Beamten, die wegen Dienstvergehens entlassen wurden;

Ausarbeitung von Dienstpostenbewertungsvorschriften.

Daraus ergibt sich zunächst, daß die Fassung des § 113 Abs. 4 ungenau ist, wenn dort von gemeinsamen Angelegenheiten „der Betriebsräte“ gesprochen wird; es handelt sich in Wahrheit um Angelegenheiten der durch die Betriebsräte vertretenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, im Falle des § 117 Abs. 2 um reine Beamtenangelegenheiten.

Der gemeinsame Ausschuß, dem hier das Anhörungs- und Beratungsrecht zusteht, wird ausschließlich von den Betriebsratsmitgliedern gebildet; nur sie können hier wählen und gewählt werden. Wie bereits unter 2 dargelegt, haben die Dienststellenleiter keinerlei Einfluß auf die Zusammensetzung der Betriebsräte; ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Daraus folgt, daß sie auch bei der Bildung der gemeinsamen Ausschüsse keine Beteiligungsmöglichkeit haben, während die übrigen Betriebsangehörigen, die an den Betriebsratswahlen teilnehmen können, wenigstens mittelbar Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses haben.

Es fragt sich, ob für diese Schlechterstellung der Dienststellenleiter noch ein sachlich einleuchtender Grund ersichtlich ist. Zwar gebieten nach den obigen Darlegungen weder der Gleichheitssatz noch sonstige Vorschriften der Verfassung dem Gesetzgeber, Stufenvertretungen zu schaffen. Wenn der Gesetzgeber aber gemeinsame Vertretungen auf höherer Ebene, sei es auch nur in der Form gemeinsamer Ausschüsse, vorsieht, so darf er nicht eine Gruppe von Beamten, deren Angelegenheiten zum Tätigkeitsbereich der Ausschüsse gehören, willkürlich von der Beteiligung an ihnen ausschließen. Das geschieht aber hier; denn der einzige sachliche Grund, an den gedacht werden könnte, nämlich die Eigenschaft des Dienststellenleiters als

Arbeitgebervertreter, greift in diesem Falle nicht durch. Die Angelegenheiten, für die der gemeinsame Ausschuß zuständig ist, sind (abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall des § 117 Abs. 2 Buchst. d) allgemeiner Natur. Sie betreffen für den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums alle Bediensteten oder Gruppen von ihnen gemeinsam. Der Ausschuß hat nicht die Interessen eines einzelnen zu vertreten. Er hat vielmehr in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken, die sich bei einem Staatsministerium für dessen gesamten Bereich ergeben. Hier treten die Dienststellenleiter nicht als Vertreter des Dienstherrn in Erscheinung. Die Gefahr einer Pflichten- und Interessenkollision liegt daher fern (vgl. Grabendorff-Windscheid, PersVG, Anm. 2 c, bb zu § 10; Dietz, PersVG, Anm. 20 zu § 51). Die gesetzliche Regelung, wonach die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses lediglich von den — ohne Beteiligung der Dienststellenleiter gewählten — Betriebsräten bestimmt wird, bedeutet demnach eine sachlich nicht vertretbare Benachteiligung der Dienststellenleiter. Sie verstößt gegen den Gleichheitssatz.

Es ergibt sich hier nun die Besonderheit, daß § 113 Abs. 2 nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 3 dann entsprechend gilt, wenn bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Staats unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts mehrere Betriebsräte bestehen. Abs. 3 ist nicht angefochten; es gelten bei der erheblichen Verschiedenheit der Organisation der staatlichen und der kommunalen Verwaltung hier auch nicht ohne weiteres die oben angestellten Erwägungen. Abs. 3 unterliegt im vorliegenden Verfahren nicht — auch nicht unter dem Gesichtspunkt des untrennbaren Zusammenhangs — der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß Abs. 2 seine Bedeutung für den in Abs. 3 vorgesehenen Anwendungsbereich behält. Das ist im Tenor dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß Abs. 2 nur insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt wird, als er sich auf die Verwaltungen und Betriebe des Staates bezieht.

b) §§ 113 Abs. 4 und 117 Abs. 2 BRG legen den Aufgabenbereich der gemeinsamen Ausschüsse fest. Betrachtet man sie für sich allein und berücksichtigt man bei der ersten Vorschrift die oben unter a) gegebene Auslegung, so bestehen gegen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn der Antragsteller darauf hinweist, daß die sich dabei für eine oder zwei Gruppen ergebende „Einmann“-Vertretung „undemokratisch“ und verfassungswidrig sei, so ist das unzutreffend. Die bezeichneten Vorschriften müssen aber das Schicksal des § 113 Abs. 2 deshalb teilen, weil sie mit ihm in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Es geht im Interesse der Rechtsklarheit nicht an, die angegriffenen Vorschriften über die Zuständigkeit einer Stelle uneingeschränkt aufrechtzuerhalten, deren Einrichtung in der vorgesehenen Form als verfassungswidrig festgestellt wurde. Da § 113 Abs. 4 den Fall des § 113 Abs. 3 mitumfaßt und § 117 Abs. 2 auch insoweit Bedeutung haben kann, war der obige Vorbehalt auch hier geboten.

c) Die „Bestimmungen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse der Betriebsräte im öffentlichen Dienst“ vom 6. 2. 1952 sind in ihrem Ersten Abschnitt — „Verwaltungen (Dienststellen) und Betriebe des Staates“ — ebenfalls verfassungswidrig und nichtig. Dieser Abschnitt enthält ausschließlich Vorschriften, die die Wahl der nach § 113 Abs. 2 zu bildenden gemeinsamen Ausschüsse im einzelnen regeln. Auch diese Vorschriften teilen das Schicksal des § 113 Abs. 2.

Der Zweite Abschnitt der Bestimmungen vom 6. 2. 1952 befaßt sich nur mit § 113 Abs. 3, den der

Antragsteller nicht angefochten hat. Die Vorschriften dieses Abschnittes und des Dritten Abschnittes (Schlußvorschriften) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

5. Die Erste Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz (AVO) vom 25. 8. 1951 (GVBl. S. 127) hat der Antragsteller, „soweit sie die Beamten betrifft“, ohne Begründung angefochten; er hat die einzelnen Bestimmungen, die er für verfassungswidrig hält, nicht bezeichnet. Gegen die Zulässigkeit einer solchen unbeschränkten Anfechtung einer zahlreiche Einzelbestimmungen enthaltenden Verordnung würden an sich Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat aber in seiner Popularklage die für nichtig erachteten Vorschriften des Betriebsrätegesetzes an die Spitze gestellt und für die AVO dann geltend gemacht, daß sie „demgemäß nichtig“ sei. Daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß der Antragsteller diejenigen Bestimmungen der AVO zum Gegenstand seiner Popularklage machen will, die im Zusammenhang mit den von ihm angegriffenen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes selbst stehen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Ausführungsbestimmungen zu den angegriffenen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes enthält die AVO lediglich in ihrem § 31 (zu § 117 BRG). Hier wird in Abs. 1 den Beamten eine bestimmte Gruppe von Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Das ist eine allgemeine Regelung, die auch nach Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des § 117 Abs. 2 BRG ihre Bedeutung behält und die auch für sich allein betrachtet nicht verfassungswidrig ist.

§ 31 Abs. 2 AVO bezieht sich lediglich auf § 117 Abs. 3 BRG, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

In § 30 AVO wird zwar der gemeinsame Ausschuß erwähnt. Da die Vorschriften über diesen Ausschuß bei den Verwaltungen und Betrieben des Staates für nichtig erklärt sind, ergibt sich nunmehr von selbst, daß die Bestimmung sich nur noch auf den gemeinsamen Ausschuß des § 113 Abs. 3 BRG beziehen kann.

§ 29 AVO betrifft lediglich den Abs. 6 des § 113 BRG.

Auch sonst sind Verfassungsverstöße nicht ersichtlich.

6. Da die auf Grund des — nicht angefochtenen — § 113 Abs. 5 BRG erlassenen Bestimmungen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge vom 6. 2. 1952 in ihrem einschlägigen Ersten Abschnitt bereits aus den unter 4 c) dargelegten Gründen verfassungswidrig und nichtig sind, bedarf es an sich keiner Prüfung mehr, ob sich diese Bestimmungen auf eine ausreichende Ermächtigung stützen können und ob sie sich gegebenenfalls im Rahmen der Ermächtigung halten. Es sei jedoch auf folgendes hingewiesen: Der Senat, die Staatsregierung und wohl auch der Landtag vertreten die Ansicht, daß § 113 Abs. 5 nicht durch Heranziehung der für den Betriebsrat geltenden Vorschriften über die Gruppenwahl zu ergänzen sei. Es wird hierzu ausgeführt, was für den Betriebsrat gelte, gelte keineswegs als selbstverständlich für den gemeinsamen Ausschuß. Für seine Wahl nähere Bestimmungen vorzusehen, sei dem Gesetzgeber offenbar entbehrlich erschienen. Folgt man dieser Auffassung, so ergibt sich, daß § 113 Abs. 5 es dann dem Ermessen des Staatsministeriums anheimgestellt hätte, welches Wahlverfahren — Gruppenwahl, Gemeinschaftswahl oder ein gemischtes System — es für die Wahl des gemeinsamen Ausschusses vorsehen will. Damit überließe der Gesetzgeber aber dem Staatsministerium die Entscheidung einer wesentlichen Frage, die er selbst regeln muß. Eine Ermächtigung dieses In-

halts würde der erforderlichen Bestimmtheit entbehren und wäre mit der Verfassung nicht vereinbar (vgl. dazu VGH n. F. 3 II 28/45; 6 II 136/143; Entscheidung vom 15. 12. 1950, GVBl. 1951 S. 33/37).

Würde man im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Auffassung den § 113 Abs. 5 auf dem Wege über die §§ 106, 13 Abs. 2 dahin auslegen, daß auch für ihn der Grundsatz der Gruppenwahl Platz greifen müsse und dem Staatsministerium nur die nähere Ausführung überlassen sei, so würde die Ermächtigung zwar bestimmt genug sein. Es würden dann aber die „Bestimmungen“ nicht mit der Ermächtigung im Einklang stehen; denn § 7 Abs. 4 Buchst. a) der „Bestimmungen“ sichert zwar, daß je ein Vertreter jeder Arbeitnehmergruppe in den gemeinsamen Ausschuß gelangt, es ist aber nicht vorgesehen, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen jeweils nur von den Betriebsratsmitgliedern ihrer Gruppen gewählt werden. Es besteht also keine Gewähr dafür, daß als Vertreter der einzelnen Gruppen wirklich Per-

sonen ihres Vertrauens gewählt werden, weil bei der Vermischung des Gruppenwahlsystems mit dem Gemeinschaftswahlssystem die Möglichkeit besteht, daß als Vertreter etwa der Beamtengruppe mit Hilfe der Stimmen der Betriebsratsmitglieder der beiden anderen Gruppen in den gemeinsamen Ausschuß ein Vertreter gewählt wird, den die der Beamtengruppe angehörigen Betriebsratsmitglieder nicht wünschen. In einer derartigen Regelung läge aber eine Abweichung von der ermächtigenden Norm und damit ein Verstoß gegen Art. 55 Nr. 2 BV, der der ermächtigten Stelle nur die Setzung von ausfüllenden Vorschriften gestattet, nicht aber von abweichendem Recht (vgl. dazu die oben angeführten Entscheidungen).

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Dr. Adam	Krutsch
gez. Hauth	Dr. Kolb	Dr. Bohley
gez. Dr. Meder	Kohler	Dr. Preissler